

Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmaßnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien

Erläuternder Bericht

Juni 2007

I. Einleitung

Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) ist zusammen mit der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11) am 1. Februar 2005 in Kraft getreten. Diese Erlasse enthalten die grundlegenden Bestimmungen für die Sicherung von Kernanlagen und Kernmaterialien.

Artikel 9 KEV umschreibt die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherung. Danach muss der Schutz der Kernanlagen und Kernmaterialien vor Sabotage, gewaltsamen Einwirkungen oder Entwendung auf einer in die Tiefe gestaffelten Abwehr beruhen, welche bauliche, technische, organisatorische, personelle und administrative Massnahmen beinhaltet. Nach Artikel 9 Absatz 3 KEV hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Grundsätze für die Gefährdungsannahmen und die Sicherungsmassnahmen in einer Verordnung festzulegen.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden die allgemein gültigen Anforderungen an die Gefährdungsannahmen und die Sicherungsmassnahmen festgelegt. Aufgrund des sensitiven Inhaltes werden in der Verordnung keine Hinweise über die spezifischen Gefährdungsannahmen und Sicherungsannahmen gemacht, welche Hinweise auf das Mass der konkreten Schutzmassnahmen zulassen. Die spezifischen Gefährdungsannahmen und die Sicherungsmassnahmen werden in einer "geheim" klassifizierten Richtlinie bzw. im ebenfalls „geheim“ klassifizierten Sicherheitsbericht festgehalten.

II. Erläuterungen einzelner Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Schutzziele

Art. 2 Schutzziele

Die Schutzziele richten sich insbesondere nach dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterialien und nach den Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA), insbesondere der Richtlinie INFCIRC/225/Rev.4 "THE PHYSICAL PROTECTION OF NUCLEAR MATERIAL AND NUCLEAR FACILITIES".

2. Abschnitt: Gefährdungsannahmen

Art. 3 Gefährdungsannahmen

Die Gefährdungsannahmen dienen als Grundlage für die zu treffenden Sicherungsmassnahmen. Sie enthalten unter anderem Angaben über Angriffsmöglichkeiten und Angriffsmittel, mit denen im Sabotagefall zu rechnen ist. Um die Erfolgsaussichten eines Angriffs zu vermindern, sind die Gefährdungsannahmen "geheim" klassifiziert.

Wegen dem unterschiedlichen Gefährdungspotential können Kernkraftwerke, Forschungsanlagen und der Transport von Kernmaterialien unterschiedliche Gefährdungsannahmen aufweisen.

Die Gefährdungsannahmen gelten für den zivilen Bereich und berücksichtigen militärische Angriffe nicht.

3. Abschnitt: Sicherungsmassnahmen

Art. 4 Sicherungsmassnahmen

Die Sicherungsmassnahmen zielen darauf ab, die nukleare Sicherheit gegen unbefugte Einwirkungen zu gewährleisten. Damit soll verhindert werden, dass gezielt radioaktive Stoffe freigesetzt werden, die Schäden für Mensch und Umwelt zur Folge haben könnten. Zudem soll die Entwendung von Kernmaterialien verhindert werden, welche zur Herstellung von Kernwaffen dienen könnten.

Potentielle Täter sollen von ihrem Vorhaben abgeschreckt und bei einem Angriff erkannt werden. Zudem soll mit den Sicherungsmassnahmen ein Angriff verzögert werden, bis die Polizei vor Ort den Angriff abwehren kann.

Die im Artikel 4 aufgelisteten Sicherungsmassnahmen entsprechen den Anforderungen der IAEA.

Art. 5 Bauliche und technische Sicherungsmassnahmen

Die Kernanlagen verfügen bereits heute über eine Vielzahl von verschiedenen baulichen und technischen Systemen, welche einen unerlaubten Zutritt verhindern resp. erkennen sollen. Sie haben dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen.

Bei den baulichen Sicherungsmassnahmen handelt es sich insbesondere um den Durchfahrerschutz (z.B. Felsbrocken, Gräben und Betonriegel), dem Perimeter mit Zäunen und Mauern, welche das Areal umschliessen, und Betonschranken, welche verschiedene Stärken aufweisen.

Bei den technischen Sicherungsmassnahmen handelt es sich insbesondere um Zutrittskontroll-, Detektions-, Alarmmanagement- und Visualisierungssysteme (z.B. Überwachungskameras, Alarmanlagen und biometrische Identifikationssysteme).

Art. 6 Organisatorische und administrative Sicherungsmassnahmen

Diese Sicherungsmassnahmen umfassen insbesondere die Belange der Betriebswache und den Einsatz der kantonalen Polizei, aber auch Zutritts- und Interventionsprozeduren.

Mehrere Bereiche sind bereits andernorts geregelt, z.B. in der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (SR 732.143.2), in der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (SR 732.143.1) und in der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen (SR 732.143.3).

Im Gegensatz zu den in Artikel 5 erwähnten Massnahmen können die organisatorischen und administrativen Sicherungsmassnahmen abhängig von der Bedrohungslage kurzfristig angepasst werden.

Art. 7 Erfüllung der Sicherungsmassnahmen

Die Erfüllung der konkreten Sicherungsmassnahmen ist im Sicherheitsbericht, der für jede Anlage besteht und periodisch überprüft wird, nachzuweisen. Die Sicherheitsberichte sind klassifiziert und deshalb nicht öffentlich zugänglich.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit von Bundesstellen

Art. 8 Nachrichtendienste

Es besteht bereits heute eine Arbeitsgruppe "Sabotageschutz schweizerischer Kernanlagen", in welcher Vertreter des Dienstes für Analyse und Prävention und des Strategischen Nachrichtendienstes Aufgaben wahrnehmen. Die Arbeitsgruppe wurde nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zur Unterstützung des BFE eingesetzt.

Art. 9 Nationale Alarmzentrale

Die Vorgaben der IAEA sehen vor, dass bestimmte Kernmaterialtransporte von einer Transportzentrale

überwacht werden sollen. Die Nationale Alarmzentrale nimmt bereits heute im Auftrag des Bundesamtes für Energie die Aufgaben als Transportzentrale wahr.